SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 16/ #N!#**
16. Wahlperiode 20.08.2007

Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

„Artikel 1
Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung vom 7.10.1991 (GVOBl. 1991, S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.2007 (GVOBl. 2007, S. 271), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Eine Quotierung findet nicht statt.

2. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„Es kandidieren jeweils zur Hälfte Männer und Frauen. Die Landesliste ist abwechselnd mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei der erste Platz mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden kann. Ausnahmsweise dürfen auch die den Frauen vorbehaltenen Listenplätze mit Männern besetzt werden, wenn sich nicht genügend Kandidatinnen zur Wahl stellen bzw. die den Männern vorbehaltenen Listenplätze mit Frauen besetzt werden, falls sich nicht genügend Kandidaten zur Wahl stellen. Das Geschlecht, das unter den Mitgliedern einer Partei in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis auf der Liste vertreten sein.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“